

## Liebe Studierende, liebe Lehrende, liebe Kolleginnen und Kollegen!

In den Vereinigten Staaten und Kanada ist der heutige Tag, der 2.2., auch als „Groundhog Day“ bekannt, und spätestens seit der in der US-amerikanischen Kleinstadt Punxsutawney spielenden Filmkomödie „Und täglich grüßt das Murmeltier“ aus den 1990er Jahren ist auch uns das nicht nur ein geläufiger Tag, sondern der Filmtitel selbst zu einem geläufigen Zitat geworden. Wann immer man in diesen Zeiten eine Zeitung aufschlägt oder Nachrichtensendungen im Fernsehen oder Onlinemedien verfolgt wird man ziemlich automatisch an das Zitat erinnert. Im Moment besonders beliebt sind täglich neue Zahlen-Rekorde und Feststellungen, dass ein besonderes Wirrwarr herrscht und man kaum noch den Durchblick bewahren kann.

Auch die FernFH hat demnächst einen neuen Rekord und ist am 13.2. seit 700 Tagen im „COVID-Modus“.

Dabei war es immer unser Bestreben, vorausschauend zu agieren und zu ent-wirrwarren. Und das wollen wir auch weiterhin beibehalten.

Bis Ende Februar setzen wir, wie vor Weihnachten angekündigt, im Lehr- und Prüfungsbetrieb auf einen ausschließlichen Online-Betrieb. Und so wird es danach weitergehen:

---

*Im März 2022 gilt im Sinne einer „Übergangszeit“ folgende Regel: Veranstaltungen bis zu 25 Personen können, wenn in der ursprünglichen Programmgestaltung so vorgesehen, wieder in vor-Ort-Präsenzen abgehalten werden. Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Teilnehmer\*innenzahl über 25 bleiben online.*

*Ab April 2022 können alle Veranstaltungen wie vorgesehen vor Ort stattfinden.*

*Für alle vor-Ort Veranstaltungen gelten dabei wie bisher Zutrittsregeln im Sinne des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (siehe umseitig).*

---

Das heißt, vor Ort gilt weiterhin unsere „1-2-x-G-Regel“ und es wird situationsabhängig entschieden, ob 1, 2 oder x Gs (inkl. diverser Plus) die bestmögliche Voraussetzung für gemeinsame vor-Ort-Zeiten an der FernFH sind. Die konkrete Ausprägung dieser Regeln wird jeweils rechtzeitig vor den Präsenztagen bekannt gegeben.

Behalten wir auch im Hinterkopf, dass sich die gesundheitlich-pandemischen Rahmenbedingungen auch noch in eine Richtung ändern könnten, die eine Änderung der heutigen vor-Ort-Entscheidungen notwendig machen.

Öfter hört man in diesen Tagen auch, dass wir jetzt aber wirklich optimistisch sein dürfen und ein Licht am Ende des Tunnels sichtbar wird. Ich denke, wir dürfen sogar noch einen Schritt weitergehen und uns dazu entscheiden, gar keinen Tunnel zu sehen. Das mit dem Licht, das kommt dann von alleine. Heute zum Beispiel sind es 9 Stunden und 33 Minuten, wächst in nächster Zeit um täglich 2:48 Minuten an, und Ende des Semesters haben wir 16 Stunden pro Tag!

Was immer auch das Murmeltier dazu sagen mag.

*Bleiben Sie gesund! Schauen Sie auf sich – und auf uns alle!*

Martin Staudinger  
Leiter des Fachhochschulkollegiums an der FernFH

---

*Für alle vor Ort-Veranstaltungen an der FernFH werden im Sommersemester 2022 entsprechend den aktuellen Vorgaben der Behörden allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen vorgegeben werden.*

*Darüber hinaus ist für die Teilnahme an einer vor Ort-Veranstaltung die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologische Gefährdung **verpflichtend**. Die konkrete Art des Nachweises („1-2-x-G-Regel“) orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen der Behörden und Gesundheitsexpert\*innen und ergeht im Vorfeld einer Veranstaltung an die Teilnehmer\*innen.*

*Im Falle von mündlichen Prüfungen gilt für „Begleitpersonen“ nach § 15 Abs 1 FHG eine Beschränkung auf eine Person je Prüfungsteilnehmer\*in.*

*Die oben genannte Nachweispflicht gilt **für alle beteiligten Personen** (Studierende, Lehrende, administratives und technisches FH-Personal, begleitende Vertrauenspersonen etc.).*

*Falls Sie keinen Nachweis erbringen können oder wollen, ist eine vor-Ort-Teilnahme nicht möglich.*

*Falls es sich dabei um eine Prüfung handelt und eine alternative Durchführung in einem Online-Setting nicht möglich oder zweckmäßig ist, gilt die Nicht-Teilnahme als „ausreichend begründet“ im Sinne der Prüfungsordnung und führt nicht zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.*

---